

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### der Vattenfall Wärme Berlin AG für die Lieferung von Wärme am Standort Berlin ab dem 01.01.2019

#### § 1 Vertragsgegenstand und -pflichten

- (1) Das Wärmeversorgungsunternehmen (Vattenfall Wärme Berlin AG, im Folgenden „Vattenfall“ genannt) ist verpflichtet, das bzw. die im Wärmeversorgungsvertrag genannte(n) Gebäude an ihr Wärmenetz anzuschließen und mit Wärme zu versorgen.
- (2) Der Fernwärmekunde (im Folgenden „Kunde“ genannt) verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wärmeversorgungsunternehmens zu decken und die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und in dem zwischen Vattenfall und dem Kunden abgeschlossenen Wärmeversorgungsvertrag vereinbarten Entgelte zu entrichten.

#### § 2 Umfang der Wärmeversorgung

- (1) Aus den vom Kunden genannten Heizlasten hat Vattenfall gemäß der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz (TAB) einen Heizwasservolumendurchfluss (HWD) in Liter je Stunde (l/h) ermittelt. Dieser HWD ist vereinbarter und abrechnungsrelevanter Versorgungsumfang und kann von Vattenfall technisch mit Regeleinrichtungen auf den vereinbarten Umfang begrenzt werden.
- (2) Die Wärmeversorgung zum Zwecke der Raumheizung erfolgt für die Dauer der Heizperiode. Sie beginnt ab dem Monat September, sobald an drei aufeinander folgenden Tagen nach den Feststellungen des öffentlichen Wetterdienstes um 21.00 Uhr (Ortszeit) die Außentemperatur + 12 °C oder weniger beträgt. Die Wärmeversorgung endet ab dem Monat April sobald an drei aufeinander folgenden Tagen um 21.00 Uhr (Ortszeit) die Außentemperatur + 12 °C überschreitet. Außerhalb der Heizperiode kann die Versorgung unter der Voraussetzung dieser Temperaturbedingungen erfolgen, soweit dies Vattenfall technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- (3) Für die Wärmeversorgung zu allen anderen Verbrauchszwecken erfolgt die Bereitstellung der Wärme ganzjährig 24 Stunden pro Tag.

#### § 3 Kostenbeteiligung

- (1) Vattenfall erhebt gemäß § 9 AVBFernwärmeV Baukostenzuschüsse (BKZ). Die Höhe der Zuschüsse wird im Wärmeversorgungsvertrag vereinbart. Der BKZ wird dem Kunden mit der baulichen Fertigstellung des Fernwärmehausanschlusses bzw. der Realisierung einer vom Kunden gewünschten wesentlichen Erhöhung des Versorgungsumfanges (§ 9 Abs.3 AVBFernwärmeV) zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (2) Vattenfall verlangt vom Kunden die Erstattung der Kosten für die Erstellung/Veränderung von Fernwärmehausanschlüssen gem. § 10 AVBFernwärmeV. Die Höhe der zu erstattenden Kosten (Hausanschlusskostenbeitrag) wird im Wärmeversorgungsvertrag vereinbart. Die Kosten werden dem Kunden mit der baulichen Fertigstellung des Fernwärmehausanschlusses zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (3) Die erste Füllung und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt für den Kunden kostenfrei. Bei wiederholter Füllung werden ihm für jeden Kubikmeter Heizwasser 8,18 Euro netto bzw. 9,73 Euro brutto in Rechnung gestellt. Dieser Betrag gilt auch für sonstige Heizwasserverluste innerhalb der Kundenanlage. Sofern aus Gründen, die Vattenfall nicht zu vertreten hat, die Heizwassermenge nicht ermittelt werden kann, ist Vattenfall berechtigt, die Heizwassermenge zu schätzen.
- (4) Für jede weitere Inbetriebsetzung werden dem Kunden pauschal 70,00 Euro netto bzw. 83,30 Euro brutto in Rechnung gestellt. Das gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzungen, wenn z. B. eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich ist.

#### § 4 Betriebsanlagen; Eigentumsgrenze; Kundenanlage; betriebsdatenübermittelnde Wärmezähler („Smart-Meter“)

- (1) Die Betriebsanlagen von Vattenfall umfassen die Anlagenteile bis zur Eigentumsgrenze in den Hausstationen der mit Wärme zu versorgenden Gebäude. Die Kundenanlage umfasst alle Wärmeverteilungs- und Verbrauchsanlagen hinter der Eigentumsgrenze. Die Festlegung der Eigentumsgrenze bestimmt sich nach den Technischen Anschlussbedingungen (TAB).
- (2) Die gelieferte Wärmemenge wird durch Wärmezähler gemessen. Die Wärmezähler befinden sich grundsätzlich in den Übergabestationen.
- (3) Zum Zwecke der Messung und Abrechnung der Wärmemenge, der unmittelbaren Feststellung von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Funktionsstörungen der Betriebsanlagen sowie zur Ermittlung von energetischen Optimierungspotentialen des versorgten Gebäudes und des Wärmenetzes kann Vattenfall betriebsdatenübermittelnde Wärmezähler („Smart-Meter“) einsetzen. Smart-Meter messen dauerhaft an die Übergabestelle gelieferte Wärmemengen, Mengen des HWD sowie Temperaturen der Wärmemedien und können etwaige Fehler der Betriebsanlagen feststellen. Die Messwerte werden bei Smart-Metern mit Mitteln der Datenübertragung an Vattenfall übermittelt, gespeichert und für oben genannte Zwecke verwendet. Vattenfall wird den Kunden im Falle der nachträglichen Installation von Smart-Metern (nach der erstmaligen Aufnahme der Wärmeversorgung) vor der Installation über den bevorstehenden erstmaligen Einsatz informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, der Installation innerhalb von vier Wochen nach der Information durch Vattenfall zu widersprechen.
- (4) Die Übermittlung der Messwerte erfolgt bei Smart-Metern durch Zählerfernauslesung. Der Kunde gewährleistet die hierfür notwendige Bereitstellung und Unterhaltung eines Hilfsspannungsanschlusses (230 V) in unmittelbarer Nähe des Smart-Meter. Die Nutzung ist für Vattenfall kostenlos.

#### § 5 Preise und Preisbestandteile

- (1) Für die Wärmeversorgung hat der Kunde ein verbrauchsunabhängiges Entgelt (Abs. 2) und ein verbrauchsabhängiges Entgelt zu entrichten. Das verbrauchsabhängige Entgelt setzt sich zum einen aus einem Entgelt für den Wärmeverbrauch (Abs. 3 und Abs. 4) und zum anderen aus einem Entgelt für die CO<sub>2</sub>-Emissionen (Abs. 5) zusammen.
- (2) Der Kunde zahlt das verbrauchsunabhängige Entgelt unabhängig von der Menge der abgenommenen Wärme. Das verbrauchsunabhängige Entgelt errechnet sich als Produkt des höchsten vertraglich vereinbarten HWD im in § 7 Abs. 1 definierten Abrechnungszeitraum und dem vertraglich vereinbarten Jahresgrundpreis (GP). Messpreiskosten einschließlich einer jährlichen Rechnungslegung sind im Jahresgrundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung erhebt Vattenfall je Rechnungsvorgang einen Betrag von 75,00 Euro netto bzw. 89,25 Euro brutto.
- (3) Das verbrauchsabhängige Entgelt für den Wärmeverbrauch errechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge und des vertraglich vereinbarten Arbeitspreises (AP).
- (4) Wird im Drei-Leiter-Netz der Wärmeverbrauch der Trinkwassererwärmung (TWE) durch einen gesonderten Zähler gemessen, der nicht den übrigen Wärmeverbrauch für Raumwärme, Lüftung etc. erfasst, und erfolgt die TWE mit einem gemäß TAB dimensionierten Grundlastspeicherladesystem beziehungsweise Speicherladesystem, wird ein gesondertes verbrauchsabhängiges Entgelt für die TWE erhoben. Dieses errechnet sich als Produkt der für die TWE verbrauchten Wärmemenge und des vertraglich vereinbarten Arbeitspreises für Trinkwassererwärmung (TP).

- (5) Das verbrauchsabhängige Entgelt für CO<sub>2</sub>-Emissionen errechnet sich als Produkt des Faktors F (Anteil, der Vattenfall nicht kostenfrei zugeleitete CO<sub>2</sub>-Zertifikate), der verbrauchten Wärmemenge und des vertraglich vereinbarten Emissionspreises (EP).

F errechnet sich wie folgt:

$$F = 1 - Z_{kf}$$

Darin bedeutet:

**Z<sub>kf</sub>** Kostenfreier Anteil an zugeteilten CO<sub>2</sub>-Zertifikaten für die Erzeugung von Wärme.  
Dieser Anteil ergibt sich aus den EU-Richtlinien 2003/87/EG und 2009/29/EG in Verbindung mit den aufgrund Art. 10 a der Richtlinie 2009/29/EG erlassenen Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission und der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1921). Hiernach ergibt sich eine unterschiedliche Zuteilung für Privathaushalte und alle anderen Nutzungsarten. Diese jeweilige Nutzungsart („Privathaushalte“ oder „Andere“) wird mit dem Kunden vertraglich vereinbart.

F ist hiernach:

#### Nutzungsart „Privathaushalte“

Jahr	Zuteilung	Z <sub>kf</sub>	F
2012	100 %	1,0000	0,0000
2013	100 %	1,0000	0,0000
2014	90 %	0,9000	0,1000
2015	80 %	0,8000	0,2000
2016	70 %	0,7000	0,3000
2017	60 %	0,6000	0,4000
2018	50 %	0,5000	0,5000
2019	40 %	0,4000	0,6000
2020	30 %	0,3000	0,7000

#### Nutzungsart „Andere“

Jahr	Zuteilung	Z <sub>kf</sub>	F
2012	100,00 %	1,0000	0,0000
2013	80,00 %	0,8000	0,2000
2014	72,86 %	0,7286	0,2714
2015	65,71 %	0,6571	0,3429
2016	58,57 %	0,5857	0,4143
2017	51,43 %	0,5143	0,4857
2018	44,29 %	0,4429	0,5571
2019	37,14 %	0,3714	0,6286
2020	30,00 %	0,3000	0,7000

Für den Zeitraum ab dem Jahr 2021 ergibt sich der Anteil kostenfrei zugeleiteter CO<sub>2</sub>-Zertifikate aus der dann geltenden Rechtslage. Vattenfall wird dem Kunden F und Z<sub>kf</sub> brieflich mitteilen.

## § 6 Preisänderung

- (1) Die in § 5 genannten Arbeitspreise (AP, TP) und Emissionspreise (EP) ändern sich zu jedem Ersten eines Quartals, also zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Der Jahresgrundpreis (GP) ändert sich jährlich zum 1. April eines jeden Jahres. Dabei kommen jeweils nachfolgend genannte Formeln (Abs. 2) zur Anwendung. Der Kunde wird über jede Preisänderung brieflich informiert. Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil.

- (2) Zur Errechnung der neuen, für den künftigen Zeitraum gültigen Preise (GP<sub>neu</sub>, AP<sub>neu</sub>, TP<sub>neu</sub> und EP<sub>neu</sub>) wird der bis dahin vereinbarte Preis (GP<sub>alt</sub>, AP<sub>alt</sub>, TP<sub>alt</sub>, EP<sub>alt</sub>) mit dem Quotienten aus dem Preisänderungsfaktor für den künftigen Zeitraum (GPF<sub>neu</sub>, APF<sub>neu</sub>, TPF<sub>neu</sub> und EPF<sub>neu</sub>) und dem Preisänderungsfaktor für den vergangenen Zeitraum (GPF<sub>alt</sub>, APF<sub>alt</sub>, TPF<sub>alt</sub> und EPF<sub>alt</sub>) multipliziert.

Mit jeder Preisänderung werden die Faktoren GPF, APF, TPF und EPF neu errechnet und auf vier Dezimalstellen gerundet.

Die Preise errechnen sich bei jeder Preisänderung wie folgt:

$$P_{neu} = P_{alt} \times PF_{neu} / PF_{alt}$$

Darin bedeuten:

P<sub>neu</sub> = auf Basis des jeweiligen Preisänderungsfaktors neu errechneter Preis

P<sub>alt</sub> = Preis des der Preisänderung vorangegangenen Dreimonatszeitraumes

PF<sub>neu</sub> = der der jeweiligen Preisänderung zugrunde liegende Preisänderungsfaktor

PF<sub>alt</sub> = Preisänderungsfaktor des vorangegangenen Dreimonatszeitraumes

Dies bedeutet:

$$GP_{neu} = GP_{alt} \times GPF_{neu} / GPF_{alt}$$

$$GPF = 0,35 + 0,35 \times L/L_0 + 0,30 \times I/I_0$$

$$AP_{neu} = AP_{alt} \times APF_{neu} / APF_{alt}$$

$$APF = 0,30 + 0,10 \times K/K_0 + 0,25 \times EGK/EGK_0 + 0,35 \times EGM/EGM_0$$

$$TP_{neu} = TP_{alt} \times TPF_{neu} / TPF_{alt}$$

$$TPF = 0,15 \times GPF + 0,85 \times APF$$

$$EP_{neu} = EP_{alt} \times EPF_{neu} / EPF_{alt}$$

$$EPF = ZP/ZP_0$$

Darin bedeuten:

L = Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich.  
Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16 Reihe 4.3 „Verdienste und Arbeitskosten“, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), 2.1 Deutschland, Geschlecht: zusammen, Veröffentlichung unregelmäßig.

$$L_0 = 100,0 \quad (\text{Durchschnitt des Jahres 2015})$$

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.  
Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 3, Veröffentlichung monatlich.

$$I_0 = 100,0 \quad (\text{Durchschnitt des Jahres 2015})$$

K = Preis für Steinkohle in Euro/t SKE, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 431 Drittlandskohlebezüge frei deutsche Grenze für Kraftwerkssteinkohle aus den Meldungen der Steinkohlekraftwerksbetreiber gemäß § 6 Absatz 2 des Steinkohlefinanzierungsgesetzes (K-Bogen), Veröffentlichung quartalsweise.

$$K_0 = 67,90 \text{ Euro/t SKE} \quad (\text{Durchschnitt des Jahres 2015})$$

EGK = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an die Industrie.  
Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 634, Veröffentlichung monatlich.

$$EGK_0 = 100,0 \quad (\text{Durchschnitt des Jahres 2015})$$

EGM = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Handel/Gewerbe/Wohnungswirtschaft.  
Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 633, Veröffentlichung monatlich.

EGM<sub>0</sub> = 100,0 (Durchschnitt des Jahres 2015)

ZP = CO<sub>2</sub>-Preis für Emissionszertifikate an der EEX (ECarbix) in Euro/t CO<sub>2</sub>.  
Grundlage: Homepage [www.fernwaerme-info.com/service/eex-boersendaten](http://www.fernwaerme-info.com/service/eex-boersendaten), Veröffentlichung monatlich.

ZP<sub>0</sub> = 7,65 Euro/t CO<sub>2</sub> (Durchschnitt des Jahres 2015)

Die Indizes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2015=100. Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch Vattenfall eine Umstellung der Basiswerte (L<sub>0</sub>, I<sub>0</sub>, EGK<sub>0</sub> und EGM<sub>0</sub>) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Lange Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis. Vattenfall informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt brieflich.

Mit jeder Preisänderung werden die Faktoren GPF, APF, TPF und EPF neu errechnet. Für die Berechnung des APF, TPF und EPF werden die auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Mittelwerte der veröffentlichten Preise und Indizes des vorletzten Quartals, das dem Datum der jeweiligen Preisänderung vorausgeht, verwendet. Dies bedeutet, dass die Fernwärmepreise zum Beispiel für das 3. Quartal auf der Basis der Preise und Indizes des 1. Quartals bestimmt werden. Sind innerhalb eines Quartals für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet. Für die Berechnung des GPF werden die Preise und Indizes des Vorjahres zu Grunde gelegt.

- (3) Sollten die Preisbestimmungselemente nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahe kommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

## § 7 Abrechnung

- (1) Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Die Ablesung erfolgt jährlich. Bei Smart-Metern erfolgt die Zählerfernauslesung dauerhaft. Für den Fall, dass aus technischen Gründen keine stichtagsbezogenen Abrechnungsdaten erfasst werden können, geht der Abrechnungszeitraum von einer Jahresablesung bis zur nächsten. Das Recht des Kunden gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt und kann mit dem Kunden im Wärmeversorgungsvertrag vereinbart werden.
- (2) Der Jahresgrundpreis bezieht sich auf ein Jahr. Er wird abhängig von der turnusmäßigen Jahresablesung tagesanteilig gewichtet.
- (3) Während des Abrechnungszeitraumes werden bis zu 12 Abschläge erhoben. Die Bemessung der Abschläge richtet sich nach § 25 AVBFernwärmeV. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgt die Rechnungslegung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauches sowie der geleisteten Abschlagszahlungen.
- (4) Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages richtet sich nach § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Maßgebend für die rechtzeitige Erfüllung ist der Zahlungseingang bei Vattenfall.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Vattenfall berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von Vattenfall bleiben unberührt. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von Vattenfall angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Vattenfall entstehende Verzugschäden werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

1. erste postalische Mahnung: kostenfrei
2. zweite postalische Mahnung: 3,50 Euro netto
3. für jeden Weg des Beauftragten bei Einziehen einer rückständigen Forderung: 70,00 Euro netto
4. Einstellen der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV: 70,00 Euro netto
5. Wiederinbetriebsetzung nach § 33 AVBFernwärmeV: 70,00 Euro netto bzw. 83,30 Euro brutto

## § 8 Haftung

- (1) Für Schäden durch die Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung haftet Vattenfall gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, Wärme an seine Mieter und – nach Zustimmung durch Vattenfall – auch an sonstige Dritte weiterzuleiten. Hinsichtlich der Haftung weist Vattenfall den Kunden hiermit ausdrücklich auf seine Verpflichtung nach § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV hin. Der Kunde hat im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber Vattenfall aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 der AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterleitet.
- (3) Hinsichtlich aller sonstigen, nicht von Absatz 1 erfassten Schäden gilt bezüglich einer Haftung der Vertragspartner Folgendes:
- a) Personenschäden  
Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
  - b) Sach- und Vermögensschäden  
Die Vertragspartner haften für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der jeweiligen Vertragspartei (Kardinalpflicht) beruht, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
  - c) Der Art und der Höhe nach ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

- (4) Die vorgenannte Haftung gilt entsprechend für Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfen.
- (5) Die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 10 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

## § 9 Zutrittsrecht

Das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu den Grundstücken und Gebäuden des Kunden und zu sämtlichen Betriebsanlagen gilt als ausdrücklich vereinbart. Um den Zutritt zu den Betriebsanlagen zu ermöglichen, stellt der Kunde Vattenfall die dafür notwendigen Schlüssel zur Verfügung. Die dem Kunden hierdurch entstehenden Kosten trägt Vattenfall. Auf Anforderung ermöglicht der Kunde Vattenfall den Einbau von Schlüsseltresoren an den Grundstücks- oder Hauseingängen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde Vattenfall unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen gegenüber dem Mieter und sonstigen Dritten das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu vermieteten Räumen zu verschaffen.

## **§ 10 Sonstige Bedingungen**

- (1) Der Kunde ist auch Anschlussnehmer gemäß der AVBFernwärmeV.
- (2) Sollte in diesen AGB eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Regelung im wirtschaftlichen und technischen Ergebnis am nächsten kommt bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieser AGB bei Vertragsschluss bewusst gewesen wäre.
- (3) Die angegebenen Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Ist kein Bruttobetrag angegeben, fällt keine Umsatzsteuer an (siehe z. B. § 7 Abs. 5 Nr. 2). Wird die Umsatzsteuer durch den Gesetzgeber geändert, gelten die Nettobeträge zuzüglich der geänderten Umsatzsteuer.

## **§ 11 Dauer des Wärmeversorgungsvertrages und Kündigung**

- (1) Der Wärmeversorgungsvertrag tritt mit dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, ansonsten mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zu dem in dem Vertrag aufgeführten Zeitpunkt.
- (2) Sind bei einem vertraglich vereinbarten Vertragsbeginn vor diesem Datum Vorarbeiten für die Herstellung des Fernwärmehausanschlusses notwendig, so ist Vattenfall berechtigt, diese auch schon vor Beginn der Vertragslaufzeit auf dem Grundstück des Kunden durchzuführen.
- (3) Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um weitere fünf Jahre gemäß § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV als stillschweigend vereinbart.

## **§ 12 Steuern und Abgaben**

Soweit künftig den Bezug, die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung, die Lieferung oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern oder Abgaben wirksam eingeführt oder erhöht werden sollten, ist Vattenfall berechtigt, die Preise in entsprechender Höhe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einführung bzw. Erhöhung anzupassen, soweit in den entsprechenden Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Entfällt oder verringert sich künftig eine derartige bisher vom Kunden getragene Steuer oder Abgabe, ist Vattenfall verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser entfallenen Steuer oder Abgabe zu senken. Vattenfall wird den Kunden brieflich mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Preisanpassung bzw. -senkung informieren.

## **§ 13 Verbraucherstreitbeilegung**

Die Vattenfall Wärme Berlin AG nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit dem 01.01.2019 in Kraft.